

Der Geist der Rechtsordnung

Ordnen heißt, bestimmte Objekte (Sachen, Handlungen) in eine planmäßige Beziehung zueinander bringen. Die Ordnung setzt somit einen Willen voraus, der den zu ordnenden Objekten ihren Platz zuweist. Bei der Unordnung als Gegensatz der Ordnung ist die Beziehung der Objekte völlig dem Zufall überlassen. Dabei kann diese Unordnung in einem besonderen Teil eines größeren Planes durchaus einem Ordnungsgrundsatz entsprechen. So nennen wir z. B. einen Garten, in dem alles wild wächst, unordentlich, weil der Begriff ›Garten‹ einen Ordnungswillen voraussetzt. Ein Wald hingegen, dessen Bäume ohne wesentlichen Einfluß wachsen und fallen, hat als Naturreservat seinen Platz im Rahmen der Landschaftsgestaltung eines Landes. Entscheidend für den Begriff der Ordnung ist somit nicht das Aufstellen von Regeln für jedes Detail und das starre Festhalten an ihnen, sondern nur das Bestehen eines Planes, der das Verhältnis der einzelnen Objekte zu den andern bestimmt. Planen ist eine geistige Tätigkeit; es ist Handeln nach einer Idee. Was ihr widerspricht, gilt als unordentlich, selbst wenn es nach einer Regel verteilt ist. Das Mischen von widersprechenden Verteilungsgrundsätzen führt zur Unordnung. Die Idee eines Wohnzimmers schließt das gemischte Aufstellen von Einrichtungsobjekten, die zu ihm passen, und von Küchengeräten aus, wenn letztere auch noch so symmetrisch im Raum verteilt sind. Der Idee der Wohnküche ist hingegen ein solches, vielleicht recht malerisches, Durcheinander angemessen. Das Gespräch in aufgelockerten und wechselnden Gruppen ist das Ordnungssystem einer Cocktailparty; die Zuweisung von festen Plätzen und das geduldige Ausharren auf ihnen kennzeichnen das Bankett. Ordnung ist somit nie bloß das Festlegen von irgendwelchen Beziehungen, sondern stets das Ausrichten nach

der leitenden Idee. Die Ordnung, d. h. die Regeln über die Beziehungen der einzelnen Objekte, über ihre festen und ihre wechselnden Standorte, versteht man demnach erst dann, wenn man die Idee begriffen hat, die das System entwerfen ließ.

Objekte der Rechtsordnung sind, wie wir sahen, die Beziehungen der Menschen. Den unzählbaren einzelnen Personen und Personengruppen ist ihr Standpunkt und ihr Bewegungsraum zugewiesen. Damit dieses festgelegte System den Namen Ordnung verdient, muß sein Plan von einer Idee geleitet sein. Sie wiederum hat das Recht zum Inhalt, sonst entstünde keine Rechtsordnung. Das alles läßt sich leicht denken und sagen, soweit nur die Ordnung zu verstehen ist. Das verstandesmäßige Erfassen des Begriffes ›Ordnung‹ reicht dazu aus. So kommt man aber beim Erklären des Begriffes ›Recht‹ nicht mehr weiter. Die bloße Logik gibt keine Antwort auf die Frage: »Wann ist eine Ordnung eine Rechts- und nicht eine Unrechtsordnung?«

Die Ordnung allein genügt nicht. Sonst hätten es die Gesetzgeber und Juristen leicht. Sie könnten nach irgendeiner beliebigen Idee die Standorte der Menschen und Personengruppen und ihre Beziehungen bestimmen. Sobald irgendein System durchgehalten wäre, würde es dem Begriff ›Ordnung‹ entsprechen. Es wäre auch möglich, statt der Regelung im einzelnen nur anzugeben, wer die Grundzüge darlegt und wer ihnen folgend die leeren Stellen des Planes ausfüllt. Schließlich könnte einem einzelnen oder einer Personengruppe die Macht zugeteilt werden, nach ihrem Belieben die andern Personen und Personengruppen dahin oder dorthin zu stellen, sie festzuhalten, ihren Wirkungskreis einzuengen oder sie frei gewähren zu lassen, einen Tag so, am nächsten anders. Das wäre zur Not dann noch als Ordnung zu bezeichnen, wenn wenigstens eine Idee der Einteilung erkennbar bliebe. Es gibt Denker, vor allem aber Politiker, die eine solche nach irgendeinem Ziele ausgerichtete oder auch ganz inhaltsleere Ordnung als Rechtsordnung anerkennen. Sie sind der Meinung, dazu brauche es nur irgendeine feste und mit irgendwelchen staatlichen oder supra-

nationalen Machtmitteln erzwingbare Regelung der menschlichen Beziehungen.

Einigen genügt es, wenn ein Grundgesetz (auch Verfassung genannt) die wichtigsten Richtlinien angibt und die Kompetenz zur weiteren Regelung verteilt, so daß vom Grundgesetz bis zur letzten Einflußnahme auf die menschlichen Verhältnisse durch Richter oder Beamte ein lückenloser Stufenbau dasteht. Sie lassen irgendwen für den Inhalt der Gesetze, Verordnungen und Erlasse sorgen. Den Juristen stellen sie nur die formelle Pflege anheim. Von der Rechtsordnung verlangen sie lediglich die Gerüste; das Mauerwerk und die Einrichtungen sollen Philosophen, Ethiker, vor allem aber Politiker beschaffen. Die Rechtsordnung ist ihnen bloße Form. Die Juristen sind die geistigen Handlanger, die Methodentechniker im Solde derjenigen Personen oder Gruppen, die jene Stellen besetzen, denen die Verfassung die entscheidenden Vollmachten zuteilt.

Andere richten eine Ordnungsfassade auf; sie verkünden die Verfassung, erlassen Gesetze, ernennen Richter und gestatten die Aufführung von Zivil- und vor allem Strafprozessen. Hinter der Bühne dieses Ordnungstheaters steht der Regisseur, der alle Akteure gängelt, der ihnen die Stichworte soufflieren läßt und die Spieler auswechselt, auch die Hauptdarsteller, wenn sie aus der Rolle fallen. Der Wille einer oder mehrerer Personen greift jederzeit und allorts nach eigenem Gutdünken ein. Die Menschen sind nicht unter sich dauerhaft geordnet. Hinter der angeblichen Rechtsordnung wirkt übermächtig der eine Zweck, der alle Beziehungsbande zerschneidet, alle Personen verschieben, sie durcheinanderwirbeln, der einzelne Menschen und kleine und große Gruppen aus dem formalen Ordnungsgefüge herausreißen und sie vernichten kann. Die Juristen dürfen selten und dann bloß in untergeordneten Rollen auftreten.

Diese Scheinrechtsordnungen unterscheiden sich von den wirklichen Rechtsordnungen also nicht durch die Form, sondern durch den Inhalt, durch die Ordnungs-idee: Bei der ersten erschöpft sie sich in der Kompetenzzuteilung, der zweiten wird sie als ordnungsfreie Macht übergeordnet, so daß die mensch-

lichen Beziehungen nur dem Buchstaben nach geordnet, in Wirklichkeit aber der Willkür des zentralen Willens und damit der Unordnung ausgeliefert sind (so Berufung auf das, was dem Volke oder der Partei nutzt, auf die wirtschaftliche Notwendigkeit eines Planes).

Jegliche rechte Ordnung hingegen ist zugleich den Zwecken, denen die Ordnung dient, und dem Wesen der Ordnungsobjekte angepaßt. Im Garten sind Zier- und Nutzpflanzen so verteilt, daß sie den Augen wohltun und Ertrag bringen; beides gelingt nur, wenn die Standorte und Abstände, das freie Wachsenlassen und das Beschneiden der Triebe und der abgestandenen Zweige der Natur dieser Pfleglinge folgen; der Ordnungswille vermag zwar entgegen ihren Wesensbedingungen formal durchzudringen, aber sie verkümmern. Da kommt es darauf an, was der Gartenbesitzer erreichen will: eine hergezwungene Ordnung, der er stets neu zu setzende Pflanzen opfert, oder das wesensgemäße Wachsen, Blühen und Fruchtttragen. Ersteres würden wir als willkürliche Scheinordnung anprangern und nur letzteres als rechte Ordnung loben.

Daraus ist die Lehre zu ziehen, daß die richtige Ordnung für Lebewesen deren natürlichen Lebensbedingungen entsprechen muß. Das gilt selbst dann, wenn sie auf ein Ziel ausgerichtet ist, dem das Gedeihen der Ordnungsobjekte nur als Vorstufe hingesetzt ist, was beim Gartenbeispiel zutrifft. Wieviel mehr ist dieser Grundsatz anzuerkennen, wenn die Ordnung nicht über das Wohlergehen der Ordnungsobjekte hinausstrebt. Die Rechtsordnung nun ist ausschließlich auf die Menschen bezogen und hat ihre Beziehungen so zu regeln, daß ihr Wesen sich entfaltet, daß die einzelnen und die Gesamtheit nach ihren Anlagen werden, verweilen und vergehen, daß sie die Individualität nicht verlieren und dem Zusammensein nicht zuwiderleben. Da die Rechtsordnung keine andere Aufgabe hat, ist aus diesem Zweck allein ihre Idee herzuleiten.

Wir haben an dieser Stelle nicht darüber zu reden, daß es andere Ideen gibt, denen Menschenleben und Völkerexistenzen hingeopfert wurden und werden, denen das weltliche Sein wegen

Ewigkeitsidealen nichts gilt (heiliger Krieg der Mohammedaner, Ketzergerichte) oder die sich um das Wohlergehen der lebenden Generation nicht kümmern, weil deren geistige, seelische und materielle Entbehrungen beim Straßenbau zu einem fernen Idealzustand angeblich benötigt werden. Doch ist eines sicher: Das alles ist dem Menschen nicht angemessen. Es geht dabei menschlich gesehen nicht mit rechten Dingen zu. Gegenstand der Rechtsordnung sind die Menschen, so wie sie hier auf dieser Welt und jetzt leben. Zu dieser menschlichen Existenz gehört ihr Teilhaben an der Ordnung der gesamten Schöpfung. In diesem Kreis von Gegebenheiten sind alle rechtlichen Ordnungselemente zu finden. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß die Frage, woher der Mensch komme und was sein Schicksal nach dem Tode sei, die Rechtsordnung nicht berühre. Die Antwort kann mancherorts die menschlichen Beziehungen beeinflussen. Die Grenzen zwischen Religion und Metaphysik einerseits und Rechtswissenschaft (im weitesten Sinne) andererseits sind nicht scharf gezogen. Vor allem beruht ja auch die hier vertretene These auf einer metaphysischen Überzeugung. Sie vertraut in die Ordnung der ganzen Schöpfung, die der Menschheit und dem einzelnen Individuum Aufgabe und Platz zuweist. Frevelhaft erscheint es demgemäß, wenn Menschen sich anmaßen, nach ihren Ideen den Mitmenschen Schicksale aufzuzwingen, die sie daran hindern, sich ihrem Wesen gemäß zu entfalten und mit andern zu verbinden und ihnen damit die naturgemäße Freiheit verweigern. Da ist der Einwand angebracht, daß der Mensch nur ein kleiner Teil der Schöpfung ist, daß er ebenso wie die Existenz und das natürliche Werden und Vergehen seinesgleichen auch das aller andern Geschöpfe zu achten hat. Der redlich Denkende wird nicht leichtsinnig sie vernichten und es als schauriges Geheimnis hinnehmen, daß der Mensch von andern Wesen sich die Kraft zu seinem Leben herholt. Es gab und gibt Rechtsdenker und Rechtssysteme, die außermenschliche Geschöpfe zu Partnern der Rechtsordnung erklären. Auch unsere Gesetze, die Tierquälereien verbieten, tun das sicherlich nicht nur deshalb, weil andere Menschen in ihrem

Empfinden gestört werden. Ganz vom Rechtskreis ausgeschlossen sind Tiere sicherlich nicht. Verfügungen sind zu ihren Gunsten getroffen. Aktive Partner im Rechtsleben können sie jedoch nicht sein. Es verhält sich wie mit Verträgen, in denen der eine dem andern verspricht, einem Dritten etwas zu geben, ohne daß letzterer am Vertragsverhältnis teilhat und eigene Ansprüche erwirbt. Um den ohnehin langsamen und durch zahlreiche Hindernisse aufgehaltenen und abgeleiteten Fluß der Gedanken nicht in noch mehr Rinnsale aufzuteilen, wird die immerhin nur am Rande der Rechtsordnung wahrnehmbare Stellung der nichtmenschlichen Lebewesen künftig übergangen. Mit diesem Vorbehalt kehren wir zur gewonnenen wichtigsten Erkenntnis zurück: Die Rechtsordnung ist für die jeweiligen in ihr lebenden Menschen geschaffen und hat keinen andern Zweck, als ihre Beziehungen nach ihrem Wohle zu ordnen. Im Wesen der Menschen ist daher ihr Geist zu finden. Man mag von andern Standpunkten aus das Leben der Menschen, ihre dies- und jenseitige Aufgabe so oder anders sehen; solange sie auf der Welt als körperliche, seelische und geistige Wesen existieren, ist ihnen das Erfüllen dieser Existenz aufgegeben, das Sein des Individuums und das Zusammensein mit andern. Was immer wir als Endziel glauben und erhoffen, vorher ist das diesseitige Leben in der menschlichen Gemeinschaft zu gestalten. Im nie ruhenden und jede Sekunde wechselnden Verbinden und Lösen der Beziehungen folgen sich nicht Generationen als Schichten. Unendlich und ohne Risse knüpft die Menschheit das Netz ihrer Beziehungen. Wie in jedem Augenblick die Fäden beschaffen sind, damit sie weder reißen noch sich verknoten, daß keine schwachen Stellen entstehen, das hat die Rechtsordnung vorzusehen. In diesem Netz fängt die Menschheit die Gaben der Welt. Jeder hat seinen Platz und seinen Wirkungsraum und seine Bindungen. Da kommt es darauf an, ihn nach seinem Vermögen und Bedürfen an der richtigen Stelle zu halten und dabei die Nachfolge an die Stelle von andern und das Weggehen zu bedenken. Das macht die Aufgabe so schwer, daß weder die Knoten noch die Fäden

gleich stark sind, daß sie übereinander kommen und manchmal weithin reichen, daß also jedem Knoten seine Haltefestigkeit zuzudenken ist. Jedem Menschen ist im gesamten Plane der Menschheit und in jedem Verbande und in jeglicher Verbindung das ihm Angemessene zu gewähren. Jedem ist das Seine zu geben und nach Maßen zu messen und Gewichten zu wägen, die nach ihm und allen, mit denen er in Verbindung kommt oder kommen kann, bestimmt sind. Seit Menschen leben, galt es als große und wichtige Aufgabe, als vordringlichstes Anliegen, jedem das zu belassen und zuzuteilen, was ihm gehört. Jedem das Seine zu geben, das ist die immer neu zu lösende Aufgabe, die stets verlangte Tat, die überaus schwierige Kunst; die darnach strebende Gesinnung heißt Gerechtigkeit. Große und hohe Denker wiesen ihr vor allen andern Tugenden den Ehrenplatz zu. Jedem das Seine zu geben, die Gerechtigkeit, das ist also der Geist der Rechtsordnung. Diese Idee bestimmt die Standpunkte und Wirkungsräume der Rechtssubjekte, der einzelnen Menschen und Personengruppen: im kleinen Bereich, in den Staaten und im übernationalen Raum.

Die Gerechtigkeit

Die drei Worte »Jedem das Seine« erfüllen die Rechtsordnung mit ihrem einfachen und niemals auswechselbaren Sinn. Sie sind die klar begreifbare und im Vollzug dennoch geheimnisvolle Aussage, die alles richtige Tun im Namen des Rechts leitet. Manche zweifeln; und sie spotten darüber, daß man meine, damit etwas Nützliches zu sagen. Diese Idee verkünde nur ein Programm und gebe keine Regel, die uns lehre, wie eine Rechtsordnung die gute Gestalt nehme. Wer die Rechtsordnung von außen bestimmen, sie als fertigen Plan aufzeichnen und so jedem seinen Standpunkt anweisen und die Vorschriften für sein Tun hinreichen will, kommt mit der Maxime »Jedem das Seine« tatsächlich nicht weit. Doch versagt nicht der Grundsatz; unrichtig ist die Meinung, die Rechtsordnung lasse sich in allen Einzelheiten zum voraus festhalten. Sie ist nie fertig und auch nur für kurze Zeit endgültig zu Papier gebracht; sie wird nur in den einzelnen Gebieten jeweils für die gegebenen Verhältnisse in großen Zügen aufgezeichnet (Grundgesetz, einzelne Gesetze). Auch dabei lehrt – wie wir sehen werden – die Regel, man solle dem einzelnen das ihm und der Gemeinschaft das ihr Gehörende zudenken, das Entscheidende. Aber damit ist es nicht getan. Wer vermöchte auch nur auf dem Gebiet eines Landes alle zwischenmenschlichen Beziehungen voraussehen und richtig zu ordnen. Täglich, stündlich, jeden Augenblick werden sie aufgelöst, neu geknüpft, geändert, und immerfort wechseln die Verhältnisse, in denen die Menschen leben. Systematiker und Wissenschaftler geraten in Versuchung zu erklären, es sei nicht ihr Geschäft, die Sachen richtig zu verteilen und die Leistungen ins Gleichgewicht zu bringen; von ihnen könne man nur das formelle Ordnen und das wort- und sinngetreue Erklären der erlassenen Gesetze erwarten. Sie möchten

in ihren Studierstuben verweilen und nicht dem Strom menschlicher Beziehungen folgen. Ordnung und unaufhörliche Bewegtheit der zu ordnenden Objekte scheinen ihnen unüberwindliche Widersprüche zu sein. Deshalb sehen sie nur den einen Ausweg, es bei den allgemeinen Bestimmungen bewenden zu lassen und im übrigen den Beteiligten die Verteidigung ihrer Begehren und Anliegen anzuvertrauen.

Mit dem Hinweis auf Gelehrte, die sich um die Rechtsordnung systematisch und erklärend bemühen, wurden Gedanken zur Sprache gebracht, die erst später, wo die Arbeit an der Rechtsordnung zu vergeben ist, frei mitreden dürfen. Sie kamen nur deshalb hier schon ins Geflecht der Überlegungen, um möglichst eindrücklich daran zu erinnern, daß der Grundsatz »Jedem das Seine« nie zur beruhigten Ordnung führt. Er verhilft keineswegs zu einem vollkommenen Gedankengebäude. Er erleichtert die Aufgabe derjenigen, die die Rechtsordnung lehren oder lernen, nicht – im Gegenteil – er erschwert sie. Aber – und damit kommen wir zur Hauptsache – er führt zum Erleben der Rechtsordnung. Diese Idee, die »Gerechtigkeit« genannt wird, gestattet nicht, daß einige wenige die Rechtsordnung vorausdenken und planen und daß die übrigen sie aus ihren Händen fertig empfangen und bloß getreulich verwalten können. Die Idee der Gerechtigkeit gibt an, was geschehen soll, und nicht, was ist. Sie weist jeden, der mit der Rechtsordnung an irgendeiner Stelle und in beliebiger Weise zu tun hat, an, jedem andern das Seine zu geben. Gesinnung und Wille, so zu handeln, heißen vereint Gerechtigkeit. Diese Erkenntnis läßt die Feststellung, daß die Gerechtigkeit eine Tugend – und zwar die erste aller Tugenden – ist, in ihrer Fülle und ihrer folgenschweren Bedeutung erscheinen. Jedem das Seine zu geben, ist, was wir von jeher wissen und worüber wir uns auch im Fortschreiten auf dem hier begonnenen Gedankenweg Rechenschaft geben werden, oft unmöglich. Ja, nur schon herauszubringen, was dem einen oder andern gehört, gelingt manchmal nicht. Wäre die gerechte Rechtsordnung nur am unfehlbar richtigen Ergebnis zu erkennen, so dürften wir vom mühsamen Vorhaben abste-

hen und beim Plan irgendeiner Ordnung verweilen, die das Chaos bannt. Niemand wird je die Güter der Welt ganz gerecht verteilen, die Leistungen maßgleich behandeln und insbesondere den Entfaltungsraum der Personen irrtumsfrei abzirkeln. Weshalb sollten wir aber von der Rechtsordnung mehr verlangen als anderswo: Das vollendet Gute, Wahre und Schöne vermögen wir nicht vorzuweisen, geschweige denn ihrer habhaft zu werden. Dennoch leuchten sie als Leitsterne über dem Halbdunkel unserer mangelhaften Einsicht. Zu verschiedenen Zeiten und überall wurden von ihnen Wanderer auf mannigfaltige Pfade gezogen. Sie mußten aufbrechen und müssen es auch in Zukunft, weil das menschliche Wesen nicht anders kann. Die einen kamen nach unserer Meinung weiter als andere. Uns genügte und genügt es aber, sie strebend zu sehen und zu wissen und an ihren Taten abzulesen, wie weit es die Menschheit in diesem Gebiet ihres Menschseins jeweilen brachte. Die gerechte Ordnung ist sicherlich deutlicher zu erkennen als das schlechthin Gute, Schöne und Wahre. Diese sehen wir in übermenschlichen Räumen. Das Gerechte hingegen gehört in der menschlichen Rechtsordnung ausschließlich zum menschlichen Bereich. Wenn wir uns in jenem Streben nie entmutigen lassen, so dürfen wir es um so weniger hier tun, wo es zweifelsohne um unsere nächstliegende Sache geht. Nicht an der völlig richtigen Zuteilung – wann sie besteht, wird ohnehin stets umstritten sein –, sondern an dem tätigen Willen des Gesetzgebers und aller andern, die um das Recht besorgt sind, jedem das Seine im Rahmen unseres beschränkten Verstehens, Vermögens und abhängig von unseren schwachen geistigen und körperlichen Kräften zu geben, erkennt man also die richtige Rechtsordnung. Unversehens öffnet sich da, getroffen von der Strahlkraft dieser Idee, ein weiteres Tor zum Heiligtum der gerechten Ordnung. Das Entwerfen, Verwirklichen und Vollziehen der richtigen zwischenmenschlichen Ordnung obliegt nicht allein einer Gruppe oder einigen Kasten von Wissenden, seien es Philosophen, Politiker oder Juristen. Jeder vernunftbegabte Mensch ist in der Rechtsordnung unvermeidlicherweise zugleich Empfän-

ger von Rechtsbefehlen und selbständig Handelnder. Erinnern wir uns an das schwindelerregende und unablässig bewegte Bild der unzähligen Anknüpfungspunkte für die einzelnen zwischenmenschlichen Beziehungen, an das unaufhörliche Ziehen, Verknoten und Lösen der Fäden des unabsehbaren Netzes, an die nicht überschaubare Fülle der Güter, die darin aufgefangen wird und zum Verteilen in die Hände der Rechtssubjekte kommt. An jeder Stelle, wo sich ein Objekt der Ordnung befindet, ist das Zuteilen und Austausch nach dem Besitz und der Leistung dieses Objekts und nach dem aller jener, mit denen es in Beziehung steht, zu vollziehen. Wie das im einzelnen zu geschehen hat, kann nicht von Dritten endgültig befohlen werden. Für das Vorausseh- und Wiederholbare liegen Weisungen vor. Auch sie reichen nie aus, um alles zu ordnen. Deshalb müssen alle Menschen als Objekte der Rechtsordnung nach ihren Fähigkeiten zu Subjekten dieser Ordnung, von Hingestellten und Geschobenen zu Personen werden, die ihren Platz erkennen und vom Geist der Ordnung durchdrungen ihm gemäß handeln. Nicht nur das Auflehnen gegen die Ordnung, schon das untätige Verharren in ihr, mindert ihre Kraft. Je mehr sich alle ihrer Aufgabe, ordnend mitzuwirken, bewußt sind und sich von ihr überall und jederzeit bewegen lassen, um so mehr nähern sich die gerechte Gesinnung und das richtige Ergebnis, um so vollkommener wird im Lichte der gerechten Willensordnung das geregelte menschliche Sein.

So gelangen wir zu einer weiteren und nicht minder wichtigen Erkenntnis über das Wirken der Gerechtigkeit: Jeder Mensch steht und handelt in der zwischenmenschlichen Ordnung. Nur der, der sich bemüht, den andern, die mit ihm verbunden sind, nichts vorzuenthalten, folgt dem Geist der Rechtsordnung, ist gerecht. Was dem andern gehört, kann er nur herausfinden, wenn er dessen Beziehungen, Verhältnisse und Wesen mit seinen verglichen und beide auf die Waagschale gelegt hat. Wer gerecht sein, die richtige Ordnung verwirklichen will, sollte also geistig beim andern so verweilen, als ob er selber jener wäre. Auch das kann nie ganz gelingen. Selbst der Gerechteste

wird vom Eigennutz an der Nase herumgeführt, wird mehr Entschuldigungen zu seinen Gunsten als für den andern bereit finden. Doch geben wir uns auch darin mit dem Erreichbaren zufrieden und sind überzeugt, die gerechte Ordnung bringe der Menschheit schon deshalb unschätzbaren Gewinn, weil von ihrem Sinne bewegt die Menschen täglich daran gehen, die andern zu begreifen.

Unter allen Vorhalten gegenüber der Gerechtigkeit als Geist der Rechtsordnung wiegt derjenige am schwersten, der die natürliche Ungleichheit der Menschen der gerechten Güterteilung gegenüberstellt. Schöne und Häßliche, Kluge und Dumme, Gesunde und Kränkliche sind ins Ungleiche hineingeboren oder später aus der Harmonie verstoßen. Auch der Gerechteste vermag den Ausgleich nicht herzuschaffen. Doch sind deswegen nicht die menschliche Rechtsordnung und ihre Gerechtigkeitsidee zu tadeln. Wir sprachen vorher davon, daß die Rechtsordnung für die Menschen, so wie sie jetzt und hier leben, aufgestellt ist. Sie sind ebenso wie die anderen Wesen von Natur aus ungleich. Jeder Versuch, sie gleichzumachen, scheitert an der menschlichen Wesensart, die wir als gegeben hinzunehmen haben. Sollte es einmal gelingen, die geldwerten Güter unter alle gleich aufzuteilen, so wäre damit wenig erreicht. Um so mehr würde die weit schwerer wiegende Ungleichheit der geistigen, seelischen und körperlichen Gaben auffallen. Diese holen zudem nicht selten die materiellen Vorteile zu sich herüber und heben das hergezwungene ökonomische Gleichgewicht alsbald wieder auf. Die Menschheit ist für das verantwortlich, was im Weltengefüge ihr zugeteilt ist. Sie übernimmt es so, wie sie es vorfindet. Zwischen den wirklichen Menschen und nicht zwischen hergewünschten ideellen Gebilden sind die Beziehungen zu regeln. Diesen ungleichen Objekten der Rechtsordnung, die als ihre Subjekte unter so verschiedenen Voraussetzungen mitwirken, das ihnen Zukommende zu belassen oder hinzureichen, ist das schwierigste Problem. Gerade da gibt nur das Hineindenken in den ungleichen andern, das Anteilnehmen an seinem verschiedenartigen Empfinden

darüber Auskunft, was ihm gehört. Wären die Menschen gleich, hieße die Gerechtigkeitsregel: Allen dasselbe. Die unüberwindbare Verschiedenheit enthüllt den Widersinn einer nur formalen Rechtsordnung und bestärkt uns in der Überzeugung, daß die Rechtsordnung nur in den großen Linien vorzuzeichnen, zur Hauptsache aber von allen Beteiligten stets in Anpassung an die Verhältnisse der beteiligten Menschen miterlebend zu gestalten ist. Das bedeutet keineswegs die Geringschätzung der Gesetze und rechtswissenschaftlichen Werke. Sie sind das unentbehrliche Gerüst der Ordnung; sie sollen auch als Kronzeugen der Gerechtigkeitsidee zu uns reden. Daran zweifelt niemand, der überhaupt an die Gerechtigkeit glaubt. Übersehen wird aber dabei öfters, daß die Lehren nicht untätig entgegenzunehmen sind, daß sie, aus bewegtem Geiste und Gemüte stammend, alle, die sie angehen, zum Handeln in ihrem Sinne bewegen sollen, daß sie Geist und Seele ganz und gar erfassen und nicht bloß den Verstand zum variationenreichen Spiel, zum kunstvollen Ineinanderschieben, Aufschichten, Abtragen, Verrücken, Binden und Lösen von zwischenmenschlichen Beziehungen anregen sollen. Philosophen, Politiker und Juristen stellen die Rechtsordnung historisch dar, sie zeichnen sie nach leitenden Ideen vor und legen sie erklärend aus. Doch sind sie allein ohnmächtig, wenn alle andern abseits stehen. Sie säen die Gerechtigkeitsidee in die Herzen aller; nur dann, wenn sie dort sprießt und Frucht bringt, ist die allumfassende Rechtsordnung gewährleistet. Stehen die mit der Gesetzgebung und Rechtsanwendung nicht unmittelbar Befassten abseits, erfassen sie nicht, was das Rechte ist, so bleibt in ihren Herzen und Köpfen Boden frei für irgendwelche Lehren, für kräftig sprossendes Unkraut. Jeder Mensch, der von der Gerechtigkeitsidee nicht durchdrungen ist, vermag die Keime der Unordnung zur Reife zu bringen. Darauf hinzuweisen, darüber zu reden, die Gerechtigkeit zu verkünden, das ist die erste Aufgabe der Jurisprudenz. Sie kann sie nur erfüllen, wenn sie allen verständlich spricht, wenn sie das, was alle angeht, so vorträgt, daß sie alle ergreift, daß sie allen Lehrerin ist.

Jetzt wissen wir, daß die Jurisprudenz, deren Name wörtlich übersetzt zu seinem besten Sinngehalt kommt, nämlich zur Rechtsklugheit, alle zur Gerechtigkeit hinzuwenden hat. Gelänge ihr das, wäre das Schwerste und das Wichtigste getan. Würde jeder sich bemühen, allen das Ihre zu geben, statt von ihnen einscitig möglichst viel zu holen, wäre die Welt noch nicht ins goldene Zeitalter zurückversetzt oder vorausgeschoben; aber die zwischenmenschliche Angst und das schreckliche Mißtrauen fielen von uns ab. Die Jurisprudenz wird jedoch nie alle überzeugen; selbst unter ihren Eingeweihten werden immer wieder Gerechtigkeitsgleichgültige sein. Dennoch lohnt sich das unentwegte Bemühen.

Wir können an dieser Stelle nicht einen langen Halt machen, um jene zum Weitergehen zu überreden, die meinen, wir gehen nun bloß noch in einem Wunschtraumnebel im Kreis, weil dort, wo der Pfad eigentlich weiterführen sollte, das unüberwindliche Hindernis des menschlichen Egoismus die Gerechtigkeitsbereitschaft abweise. Braucht es die weitausholende Wissenschaft, das Herschleppen unzähliger Gründe, um die Widerstrebenden zu überreden oder die Zagenden zu ermuntern? Ist nicht das menschliche Wesen, solange der Geist nicht für die angeblich nützliche Lebensweise, für das Vielnehmen und Weniggeben, geschult ist, dem Gleichmaß der Beziehungen zugewandt? Betrachten wir die Kinder und erinnern wir uns an die eigenen Gefühle, die vor dem Zustand der Welttüchtigkeit uns erfüllten. Haben drei Gespielen zwei Äpfel, so essen die beiden die Früchte nicht allein oder dann mit schlechtem Gewissen. Sie empfinden die Gemeinschaft und teilen. Kinder lieben auch strenge Lehrer, empören sich aber unweigerlich gegen ungerechte. Das Erlangen von Vorteilen durch Mogeln verachten sie. Sie halten an ihrem Besitz fest und schenken nicht leichter als Erwachsene. Sie sind nicht Wohltäter, sondern haben nur das unverbildete Gefühl für das, was ihnen und ihren Kameraden bei dem Verhältnis, das sie jeweilen verbindet, zukommt. Auch die Erwachsenen ehren und bewundern vor allem die Gerechten, diejenigen, die sich nach Kräften bemühen,

von den andern nur das zu nehmen, was mit der eigenen Leistung im Gleichgewicht bleibt, und die darnach streben, Gleiches nicht ungleich zu messen, zu schätzen und zu belohnen. Das Gerechtigkeitsgefühl ist bloß ein Sonderfall des allgemeinen Gefühls für das Harmonische, für das Verhältnis von Maßen und Gewichten und Werten überhaupt. Darüber ist alsobald noch mehr und Genaueres zu sagen. Dafür aber, daß das Gerechtigkeitsgefühl dem menschlichen Wesen eignet, sind wohl nicht weitere Gründe vorzubringen. Das Gesagte mag ausreichen, um dem Vorwurf zu entgehen, die Fähigkeit der Menschen, gerecht zu handeln und tätig an dem Weiterbestehen und immerfort neuen Zustandekommen der Rechtsordnung mitzuwirken, werde hier leichthin angenommen.

Trotz der natürlichen Gerechtigkeitsbegabung fällt es allen schwer, die Gerechtigkeit in den gegebenen Fällen zu üben. Je reichhaltiger die Beziehungen einer Person zu andern sind, um so schwieriger ist es für sie, allen das Ihre zukommen zu lassen. Philosophie, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft haben die Aufgabe, die Unzahl der einzelnen Fälle in typische Verhältnisse aufzuteilen und allgemeine Anleitungen zu geben, wie man in diesen Fallgruppen sich richtig benimmt. Nur das Aufteilen der Gerechtigkeitspflege nach den wichtigsten menschlichen Beziehungen und das Herausfinden von Mittelwerten ermöglicht eine klare Übersicht. Das heißt aber, daß nicht jede einzelne zwischenmenschliche Beziehung für sich herausgegriffen und selbständig gemessen und gewogen werden kann. Die Regeln sind nach einer Mittellinie auszurichten. An ihr haben sich dann die einzelnen Beziehungen zu orientieren. So ergibt sich oft eine Maßverschiebung zwischen der Rechtsordnung und dem einzelnen Verhältnis. (Wir haben uns nachher einläßlicher mit diesem Gegensatz von notwendigem Ordnungsgefüge und gerechter Zuteilung im Einzelfall zu befassen.) Ebenso können wir nicht ohne anzustoßen an der Tatsache vorbeikommen, daß die Ordnung ihrer Natur nach eine möglichst große Sicherheit voraussetzt, daß wegen der notwendigen Festigkeit der zwischenmenschlichen Beziehungen der Streit um die richtige Gü-

terzuteilung durch unabhängige Dritte endgültig zu beenden ist, kurz und gut, daß der Rechtsfriede ebenfalls zur gerechten Ordnung gehört. Auch dieser Widerstreit der Gerechtigkeit im Einzelfall mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens wird uns noch beschäftigen. Über diese Probleme ist später manches zu sagen, wenn die Spannung zwischen dem Ordnungsgefüge und der Gerechtigkeit erscheint. Hier werden sie nur erst vorgemerkt.

Nach dem Abstecher, der Ausblicke auf zukünftige Darlegungen freigab, beschäftigen wir uns erneut dem Grundsatz nach mit der Gerechtigkeit im allgemeinen. Wir kehren also zur Frage zurück: wie richten wir mit der Regel, daß jedem das Seine zukommen soll, etwas Nützliches aus, wie gehen wir zu Werk, daß wir von der Unzahl der Einzelfälle nicht entmutigt werden?

Wir folgen dem Weg, auf dem uns Philosophen vorangingen, und teilen alle Anwendungsfälle der Gerechtigkeit in drei Hauptgruppen auf: Tauschgerechtigkeit, Verteilgerechtigkeit und gesetzliche oder auch allgemeine Gerechtigkeit.

Am häufigsten beschäftigen wir uns mit der Tauschgerechtigkeit. Sie wird immerfort bewußt und unbewußt geübt. Sie regelt die Beziehungen zwischen Personen, die nach dem Grundsatz miteinander verkehren: Ich gebe Dir, damit Du mir gibst. Leistung wird gegen Leistung getauscht. Ware oder Arbeit werden gegenseitig gegeben oder geleistet oder mit Geld bezahlt. Die Leistungen sind auf die Waagschalen zu legen. Der gemeinsame Nenner ist oft ein Geldwert. Auch andere Maßstäbe, ideeller Art, finden Verwendung. Immer geht es jedoch darum, das Gleichgewicht nach arithmetischem Maße zu finden. Solange nur gerade die Leistungen aneinander zu messen sind, geht das Rechenexempel unschwer auf. So einfacher Art sind jedoch nicht alle Verhältnisse. Bei lang dauernden Beziehungen (z. B. Dienstverträgen) ist nicht nur die Leistung, sondern überdies das zeitliche Gebundensein, dann oft auch die Freiheitsbeschränkung, das Unterstelltsein unter die Weisungen eines andern zu berücksichtigen. Nicht leicht meßbar sind Wertschwan-

kungen, die sich daraus ergeben, daß die Leistung nicht der versprochenen und erwarteten Qualität entspricht. Besonders schwierig wird das Abwägen dann, wenn der eine sich aus dem oder jenem Grunde berechtigt glaubt, eine von der Gegenpartei geforderte Leistung nicht zu erbringen, wenn also nicht die Leistungen selber, sondern die Vorgänge und Voraussetzungen beim Vertragsschluß oder die nachträglich geänderten Verhältnisse gegenüberzustellen sind (z. B. Irrtum auf der einen und Vertrauen in das irrtümlich gemachte Versprechen auf der andern Seite). Mag auch die Tauschgerechtigkeit oft keineswegs leicht zu erfüllen sein, so ist doch ihre Bedeutung im Rahmen der Rechtsordnung von jeher bekannt und unbestritten. Sie stand seit ältesten Zeiten so sehr im Vordergrund, daß man darob eine andere um nichts weniger wichtige Art der Gerechtigkeit zu sehen verlernte.

Im Altertum erwähnt, im Mittelalter hervorgehoben und dann während Jahrhunderten mit Schweigen übergangen, in Wirklichkeit aber doch bewußt und mehr noch unbewußt geübt wurde die Verteilgerechtigkeit. Sie nimmt sich der Beziehungen der Allgemeinheit zum einzelnen an und zwar der Allgemeinheit als Zusammenfassung einer unbestimmten Zahl von Personen als Nehmende oder Gebende. Nicht zur Verteil-, sondern zur Tauschgerechtigkeit gehören hingegen jene Fälle, in denen der einzelne mit einer organisierten Gruppe (Staat, Gemeinde usw.) Leistungen tauscht (Beamte, Kaufgeschäfte, Werkverträge, Aufträge usw.).

Im Rahmen der Verteilgerechtigkeit haben wir zwei Grundsituationen auseinanderzuhalten: den einzelnen, der der Allgemeinheit gibt, und den einzelnen, der das Geben der Allgemeinheit nötig hat. Im ersteren Fall hat die Allgemeinheit das Empfangene auszugleichen, im zweiten hingegen hat sie dem Bedürfnis Genüge zu tun. Mannigfaltig sind die Leistungen, die einzelne der Allgemeinheit erbringen: Staatsmänner, Abgeordnete, Wissenschaftler, Künstler, Wohltäter jeglicher Art. Was sie geben, kommt allen zugute. Künstler und Wissenschaftler überlassen ihre Gaben der ganzen Welt und wirken, wenn sie

auf Gipfeln einsam stehen, für die Zukunft; sie schaffen Werke, die Jahrhunderte und Jahrtausende überdauern. Jegliches Maß versagt. Oft vermögen nur wenige die Bedeutung des von jenen Gegebenen zu ahnen, weil es unserem heutigen Begreifen zu weit vorausilte. Ein materieller Ausgleich, wie ihn die Tauschgerechtigkeit vor allem erheischt, wäre unmöglich. Welche wirtschaftlichen Vorteile der Allgemeinheit zukommen, wenn ein Wissenschaftler geistige Entdeckungen macht, ein Künstler Kunstwerke schafft oder auch ein Politiker für das Gemeinwohl handelt, läßt sich nie bestimmen. Die großen Werke der bildenden Kunst und Architektur sind die dauerhaftesten Einnahmequellen eines Volkes. Werke der Musik und Literatur verschaffen Generationen von Verlegern, ausübenden Künstlern und Unternehmern den Lebensunterhalt. Die einzelnen wissenschaftlichen Entdeckungen vereinigen sich mit dem gesamten Wissensbereich, auf dem unsere Zivilisation und der damit verbundene Lebensunterhalt eines großen Teils der Menschheit beruht. Bei den Künstlern und Wissenschaftlern kann man die Verbindung zwischen ihren Leistungen und dem wirtschaftlichen Wohlergehen unzähliger Nutznießer unmittelbar einsehen. Das Wirken der Politiker und Philantropen hingegen können wir nicht am wirtschaftlichen Geschehen direkt messen. Wie dem auch sei, die Allgemeinheit vermag all den Genannten nie das volle materielle Entgelt zu geben. Künstler, Wissenschaftler, Menschenfreunde und Staatsmänner handeln aber auch nicht aus Gewinnsucht. Sie erwarten vor allem Anerkennung, nicht den äußern Ruhm (das Genanntsein in Zeitschriften und Zeitungen und das Lob der Vielen, die vom Wesen ihres Wirkens nichts wissen), sondern die Ehre als Zeichen dafür, daß diejenigen, an deren Meinung ihnen liegt, ihre Werke und ihr Wirken für gut befinden. Sie streben nicht nach dem von außen hergeholtten Beifall; ihnen tut die aus ihren Taten aufsprießende, ermunternde und quälende Zweifel abhaltende Zustimmung der Verständigen not. Kein Mensch kann allein völlig glücklich sein. Diejenigen, die sich so sehr vom geselligen Zusammensein fernhalten, um die Ruhe und die Kraft zu ge-

winnen, damit ihr geistiges Wirken reift und wächst, möchten der seelischen und geistigen Verbindung gewiß sein. All die vielen Empfänger schulden ihnen die Bestätigung dafür. Deshalb haben die Philosophen von der Pflicht gesprochen, diejenigen, die der Allgemeinheit geben, zu ehren. Die idelle Gegenleistung genügt aber nicht ganz. Wer allen gibt, soll so viel erhalten, daß er nicht zu darben braucht, daß er nicht wegen der Sorge, wie er sich und den Seinen den Lebensunterhalt sichert, seine geistigen Leistungen nicht mehr erbringen kann. Nicht der Luxus, aber ausreichende Mittel, um unabhängig zu sein und an den Lebensgenüssen einen angemessenen Teil zu erhalten, sollen von der Allgemeinheit gewährleistet sein. Dabei ist ein Unterschied zu machen zwischen denjenigen, die aus ihrem Beruf auch sonst Gewinn ziehen, so daß ihnen nur noch Ehrengeschenke (Honoraria) zukommen, und denjenigen, für die solche Gaben einen Teil ihres notwendigen Einkommens bilden.

Was Behörden und private Institutionen an Ehrungen, Preisen und Aufträgen verteilen, geschieht also nicht nach ihrem Belieben, ist nicht ein Zeichen magistralen Wohlwollens; all das ist geschuldet in Erfüllung dessen, was die Verteilergerechtigkeit die Behörden als Vertreter der Allgemeinheit zu geben heißt. Mehr könnte und mehr müßte noch geschehen. Aber am wichtigsten ist doch die Erkenntnis, daß wir nicht huldvoll Geschenke austeilen, sondern für unmeßbare Gaben das uns Mögliche entgegenbringen. Ob wir den Richtigen das Rechte geben, das läßt sich nie mit Gewißheit sagen. Verdienstvolle gehen leer aus und Unwürdige werden bedacht. Doch darf uns das nicht entmutigen. Es kommt darauf an, daß die Verteilergerechtigkeit gleich der Tauschgerechtigkeit als Bestandteil unserer Rechtsordnung empfunden und stets geübt wird.

Das gilt ebenso sehr für ihre andere Aufgabe, den Bedürftigen das zum Leben Notwendige nicht vorzuenthalten. Dieses Problem ist als Fürsorge für die Alten und Kranken, als Sozialversicherung usw. heute allgemein bekannt. Von ihm ist daher an dieser Stelle nichts weiteres zu sagen. Weniger klar erkannt ist

scine Zugehörigkeit zum Bereich der Verteilgerechtigkeit, woraus auch da die Pflicht zum Geben abzuleiten ist. Kennzeichnend für unsere Zeit ist das Bewußtsein, daß wir den Bedürftigen nicht nur innerhalb der Grenzen eines Landes Hilfe schulden, daß wir nach unserem Vermögen allen, wo immer sie sich befinden, das Notwendigste zuteilen sollen. Wie weit wir diese Hilfe schulden, das müßte erst noch von Grund auf in Anwendung der Prinzipien der Verteilgerechtigkeit überlegt werden; wir haben mit dem Handeln angefangen; die Überlegungen kommen an zweiter Stelle, sind aber nicht zu vernachlässigen. Das größte Unheil wäre zu allen Zeiten vermieden worden, wenn man die Verteilgerechtigkeit nicht vergessen hätte. Diejenigen, die beim Tauschen der Leistungen zu kurz kamen, und ihre Nachkommen und Kindeskinde überließ man ihrem Geschick. Die Buße für dieses Mißachten der Verteilgerechtigkeit blieb nie aus. Auch uns ist es auferlegt, sie zu begleichen. Eine wichtige Rolle spielt die Verteilgerechtigkeit in den Schweizer Sagen, ohne daß sie ausdrücklich genannt wird. Am häufigsten wird von frevelhaften Äplern geredet, die mit Milch, Butter und Käse unmäßige Verschwendung trieben (z. B. Kegelspiel mit Butterballen und Käslaiben). Die Alpen wurden mit Gletschern zugedeckt (Blümlisalp), und die Seelen der Missetäter finden keine Ruhe.

Die Verteilgerechtigkeit hat stets die Beziehungen der Allgemeinheit, d. h. von einer unbestimmt großen Zahl von Personen, zu einer Person zu regeln, die auf Grund ihrer eigenen Gaben der Leistungen würdig ist, oder die wegen ihres Abseitsstehens von den Gaben der Welt ohne Hilfe nicht menschenwürdig leben kann. Behörden und private Organisationen vertreten dabei nur die unzähligen einzelnen Verpflichteten. Deshalb, weil ein Punkt zu vielen andern in Verbindung zu bringen ist, sprechen die Philosophen von einem geometrischen Verhältnis, während bei der Tauschgerechtigkeit, wie wir sahen, das Maß arithmetisch zu bestimmen ist.

Die dritte Form der Gerechtigkeit, die allgemeine oder gesetzliche Gerechtigkeit, wird überall anerkannt. Sie regelt das Ver-

halten des einzelnen zum Staat und seinen Institutionen und Gesetzen und dasjenige des Staates zum einzelnen. Der einzelne hat den Gesetzen zu gehorchen und alles herzubringen, was der Staat als Organisation aller von ihm verlangt. Als Teil des Ganzen hat er das zum Wohlergehen dieser Gesamtheit Notwendige beizutragen. Nicht unwillig soll er es tun. Auch da ist nicht nur das Handeln notwendig, sondern ebenso die Gesinnung, der Wille zum gerechten Verhalten, das Bestreben, der Allgemeinheit das Ihre so zu geben, wie es in den Gesetzen und in den andern Erlassen zum Ausdruck kommt und Gewohnheit und Übung es lehren. Der Staat als gesellschaftliches Gebilde lebt von der Hilfe seiner Mitglieder, von ihrem materiellen Geben und von ihrem ideellen Mitwirken. Wer nur gerade gibt und tut, was die Gesetze verlangen, genügt noch nicht den Pflichten, die ihm die allgemeine Gerechtigkeit auferlegt. Lücken, die einzelne im Dienste an der Allgemeinheit lassen, werden von andern ausgefüllt, wenn sie ihren Nutzen darin sehen. Auch da lehrt die Geschichte, daß das Abseitsstehen, das Gleichgültigsein gegenüber der allgemeinen Gerechtigkeit nie ungestraft blieb. Wie am Baum die Äste verdorren, wenn die Säfte nicht zu ihnen gelangen, so auch im Staate, wenn Glieder nicht mit ihm lebendig verbunden sind. Jeder einzelne kann ohne das staatliche Gefüge nicht leben und zum Glück kommen. Er nimmt die Kraft zu seiner Existenz teilweise von der geordneten Allgemeinheit, und er hat das, was er zu ihrer Existenz herzutragen vermag, als Gegengabe darzubieten. Geben und Nehmen sind auch da im Gleichgewicht zu halten. Gemeinschaft und einzelne haben gegenseitig jedem das Seine zu geben.

Wir gelangten bei der Suche nach dem Sinn der Rechtsordnung zur Idee der Gerechtigkeit und lernten letztere als die wichtigste Tugend jedes einzelnen kennen. Die Regel, jedem sei das Seine zu geben, leitet die Gesetzgeber, die verwaltenden Behörden, die Gerichte, und sie soll das Fühlen und Denken der einzelnen bestimmen. Wir sprachen von arithmetischem und geometrischem Messen, vom Gleichgewicht, d.h. von den wohl abgewogenen Rechten und Pflichten, vom richtigen Ver-

hältnis des einzelnen zu allen, von allen zu den einzelnen und den einzelnen unter sich. Erinnern wir uns an die Feststellung, daß die Beziehungen der Menschen an der gesamten kosmischen Ordnung teilhaben. Gleichgewicht, Ausgewogensein, geordnete Verhältnisse des einzelnen zum Ganzen und umgekehrt begegnen uns in den mathematischen Formeln; von ihnen hängt das technische Gelingen ab; sie geben Kunstwerken die Geschlossenheit. Ins Gleichgewicht zu bringen sind alle Elemente, die im zu ordnenden Gesamten und den Teilen, die es bilden, erscheinen und wirken: in der Technik die Naturkräfte; bei Kunstwerken je nach ihrer Art: Linien und Farben, Rhythmen und Töne; bei den Menschen aber entsprechend ihrem Wesen das Körperliche, Seelische und Geistige. So wie bei den andern Beziehungssystemen das Ganze im Gleichgewicht zu bleiben hat, in seinem Rahmen aber viele einzelne Teilgebilde (mehr oder weniger selbständige Beziehungskerne) enthalten sind, leben wir in der weltumspannenden Rechtsordnung, beschäftigen uns aber weit mehr mit Teilen derselben und insbesondere mit den kleinsten Einheiten, den Beziehungen von einzelnen zueinander und von einzelnen zur Allgemeinheit und von ihr zu ihnen. In jedem Verhältnis kommt die Idee der Gerechtigkeit nach seiner Besonderheit zur Geltung. Wir finden eine Parallele in bezug auf die allgemeine Regel für das Gleichgewicht und ihre Anwendung im Einzelfalle in einem ganz andern Gebiet, im Skilauf. Die skitechnischen Lehren sagen aus, wie das Gleichgewicht in den verschiedenen Geländen, Schneearten und -beschaffenheiten zu bewahren ist; jeder Skiläufer wendet sie nach seiner körperlichen, seelischen und geistigen Wesensart und nach der Beschaffenheit des Schnees und Terrains an. Die Idee der Gerechtigkeit war immer und bleibt unwandelbar dieselbe. Auch die Tugend, die Gesinnung, jedem das Seine zu geben, ist unveränderlich. Das Gleichgewicht hingegen, die Harmonie der menschlichen Beziehungen im weitesten und engsten Kreise, ist fortwährend neu zu bestimmen nach den beteiligten Personen und dem materiellen, seelischen und geistigen Wert der ausgetauschten, hingegebenen oder er-

sehnten Güter. Die Regel für die gerechte Ordnung ist als Leitidee unvergänglich; geschriebene und ungeschriebene Gesetze, Gebote und Gewohnheiten sind für längere oder kürzere Zeitspannen gültig; im Vollzug jedoch ist die Rechtsidee unermüdlich neu zu begreifen. Die lebendige Rechtsordnung wird täglich, stündlich, jede Minute im einzelnen (Person und Beziehung) umgestaltet. Die gerechte Ordnung ist das Werk der Völker, der Denker und vor allem aller Personen, die in ihr leben und nur durch sie menschenwürdig von der Geburt bis zum Tode hier weilen.

Naturrecht und positives Recht

Die Gerechtigkeit begegnete uns als die Idee, die der Rechtsordnung ihren Sinn gibt. Sie geht daher der Gestaltung jeder von Menschen verfaßten Rechtsordnung voran. Von ihr erfahren wir noch etwas Weiteres und überaus Wichtiges: Wenn wir schon darin einig sind, daß nur jene Ordnung richtig ist, die sich bemüht, jedem das Seine zu geben, so können wir keinen Augenblick daran zweifeln, daß Maße und Gewichte für das, was die Menschen einander im allgemeinen und im besonderen schulden, nach ihrem Wesen zu bestimmen sind. Wie sollten wir wissen, was für jeden das Seine ist, betrachteten wir nicht seine Natur. Die Rechtsordnung ist nicht durch die Idee der Gerechtigkeit abstrakt vorausbestimmt; sie wird konkret durch die Natur derjenigen, deren Verhältnisse sie regelt, soweit festgelegt, als sich sicher darüber aussagen läßt, was einem so gearteten Wesen von den andern gleichgearteten in jedem Fall gegeben werden muß und nicht vorenthalten werden darf. Mit andern Worten: die Rechtsordnung ist aus der Natur des Menschen heraus und nicht an ihr vorbei zu formen. Die Gesetzgeber können nicht Gesetze machen, wie es ihnen beliebt, wenn sie zum Rechte streben und das Unrecht fernhalten möchten. Niemand wird das willkürliche, dem eigenen Nutzen vermeintlich förderliche oder das der Unbeherrschtheit zuzuschreibende Töten eines Menschen je in einer Rechtsordnung freigeben. Ebenso bleibt stets und überall das, was der einzelne redlich erworben und nach dem Recht für sich besitzt und weiterhin besitzen darf, sein Eigentum, und es ist dem unbegründeten Zugriff der andern entzogen. Daß Verträge nur zustande kommen, wenn wenigstens zwei Personen ihren übereinstimmenden Willen kundgeben, läßt sich nicht ändern. Diese Beispiele zeigen, daß einige Grundsätze von jeher gelten mußten,

wo immer Menschen in Gemeinschaft lebten. Es möchte vielleicht gelingen, noch weitere zu entdecken. Doch muß man sehr vorsichtig sein, weil wir uns nicht vom Bild des Menschen, wie wir es heute sehen, entfernen und demjenigen, das vor Tausenden von Jahren bestand, zuwenden können.

Die Natur des Menschen bleibt von der geschichtlichen Entwicklung und den veränderten Lebensverhältnissen nicht unberührt. Philosophen, Paläontologen und Geschichtsforscher mögen darüber Auskunft gewähren, wie das Wesen des Menschen in der Vergangenheit war. Die Rechtsbegriffen haben es mit dem jetzt lebenden Menschen zu tun. Das, was dem Wesen des heutigen Menschen entspricht, ist sein natürliches Recht. Wie ganz anders die Besten zu den verschiedenen Zeiten die Natur und die damit verbundene gesellschaftliche Stellung der Menschen bewerteten, sehen wir an der heutigen einhelligen Ablehnung der Sklaverei einerseits und dem Versuch großer antiker Philosophen andererseits, sie zu rechtfertigen. Nicht anders verhält es sich mit der Ehenhe und der Vielweiberei, oder der absoluten Gewalt des Familienvaters über Leben und Tod der Kinder. Der Umstand, daß einige Grundsätze stets und überall galten, daß andere aber nur von einem religiös, kulturell und zivilisatorisch bestimmten Standpunkt aus als unumgängliche Ordnungsprinzipien galten, führte dazu, von naturrechtlichen Grundsätzen erster und zweiter Ordnung zu sprechen. Damit ist die These vom unwandelbaren und stets gleichbleibenden Naturrecht aufgegeben.

Im Gewande des Naturrechtsbegriffs begegnet uns wiederum die Gerechtigkeitsidee als die Überzeugung, daß es stets und zu jeder Zeit darnach zu forschen gilt, was die Menschen einander ihrem Wesen nach, so wie es gerade zu dieser Zeit verstanden wird, schulden. Wer hoffen möchte, das Naturrecht lege die menschliche Ordnung derart klar vor, daß man sie nur zu befolgen brauche, um alles bestens ins Gleichgewicht zu bringen, sieht sich enttäuscht. Der Begriff des Naturrechts bedeutet, wenn man ihn präzise fassen und ihn mit einem ganz bestimmten Inhalt erfüllen möchte, recht Unterschiedliches; je nach dem

Anliegen desjenigen, der ihn auslegt. Verschieden ist auch der Weg, der zu ihm hinführt. Religiöse Denker berufen sich auf die Offenbarung, weltlich gesinnte auf die Einsicht der Vernunft; andere geben sich Mühe, die Eingebungen des vor und jenseits der Erfahrung Gewußten mit dem in der Welt sinnlich wahrnehmbar Bestätigten zu verbinden.

Soll man den Begriff des Naturrechts deswegen, weil man ihm vielerlei Aussagen zumutet, nicht mehr verwenden und es bei der Gerechtigkeitsidee bewenden lassen? Das wäre ein verhängnisvoller Entschluß. Der Begriff des Naturrechts ist das Symbol der gerechten Ordnung als Ganzes, während die Idee der Gerechtigkeit das Handeln bestimmt. Er steht dem willkürlichen System gegenüber. Immer dann, wenn die Gesetze unbekümmert um das Wesen des Menschen erlassen und gehandhabt werden, weil ein Tyrann oder eine gewalttätige Gruppe damit ihrem Eigennutz dient, tritt das Naturrecht als Ideal, als Vorbild für die anzustrebende Rechtsordnung dem verabscheuten Zwangssystem entgegen. Dann erinnert dieser Begriff daran, daß eine richtige Rechtsordnung nach dem Wesen des Menschen zu schaffen ist; er verknüpft die Erinnerung an frühere Zeiten, in denen es gerecht zugeing, mit der Hoffnung, daß notwendigerweise der Irrweg wieder einmal verlassen werde, daß der willkürlichen und eigennützigen Ordnung eine Rechtsordnung folge, die die Menschen nach ihrer Natur sich frei entwickeln und bewegen lasse. Unter derartigen Voraussetzungen bleiben das Naturrecht und das geltende Gesetzesrecht (das positive Recht), wenn dieses im Lichte der Gerechtigkeitsidee als Unrecht dasteht, in einem unaufhebbaeren Widerspruch getrennt.

Wenn hingegen der Gesetzgeber, die Richter und alle andern, die der Pflege des Rechts dienen, mit Umsicht Gesetze erlassen, sie handhaben und Lücken ausfüllen, ist das Naturrecht nicht ein Widerpart des positiven Rechts. Es bleibt aber das unerreichte Ideal, dem das geltende Recht möglichst nahe kommt. Widersprüche werden dann nicht aus dem Wesen des Naturrechts und des positiven Rechts hervorgeholt; es besteht ja nur

der Unterschied zwischen dem gedachten vollendeten und dem vollzogenen unvollkommenen Zustand. Außerrechtliche Überlegungen hingegen stellen die beiden als Gegensätze hin. Atheisten befürchten, unter Berufung auf eine dem Menschen vorgegebene Ordnung würden die kirchliche Moral und sogar das Dogma in die Rechtsordnung hineingeholt; die Gläubigen verzeihen dem positiven Recht das Abweichen von geoffenbarten Grundsätzen nicht. Gegenwärtig vermag dieser Streit, der noch vor wenigen Jahrzehnten die Geister heftig bewegte, keine überzeugten Kämpfer aufzubieten. Die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart zeigten und zeigen so eindruckliche Beispiele willkürlicher Zwangsordnungen, daß das Naturrecht alle führt, die um den Fortbestand der abendländischen Lebensart und um die Erhaltung freier Menschen besorgt sind. Manchmal verleitet es sogar dazu, die geltende positive Rechtsordnung nicht genügend zu beachten und dadurch die Rechtssicherheit, die ein bedeutendes Gut bleibt, hintanzustellen. Große und fromme Denker rieten jedoch, auch unrichtigen Gesetzen zu gehorchen, um nicht Ärgernis zu geben und Verwirrung zu stiften. Nur dann, wenn die Ungerechtigkeit zu schwer wiegt, soll die Idee des Naturrechts das geltende Recht um seine Kraft bringen. Naturrecht und positives Recht müssen zusammenwirken, damit wir eine gute Rechtsordnung erhalten. Das Naturrecht als Vorbild, zu dem wir hinstreben, ohne es je ganz zu erfassen und zu verstehen, und die verkündeten Gesetze, die festen Gewohnheiten und die Rechtsprechung, die uns nach Möglichkeit sichere Auskunft geben; das Naturrecht als das Bewegende und das positive Recht als das zur Ruhe Hinweisende entsprechen gemeinsam unserem dynamischen und statischen Wesen. Wichtig ist es, daß wir gerade in denjenigen Zeiten, in denen alles aufs beste geordnet erscheint, nicht vergessen, daß diese gute Ordnung nur erreicht wurde, weil man sie nach dem Idealbilde formte, und daß sie nur solange bestehen bleibt, als ihre Richtigkeit immer wieder an jenem gemessen wird.

Rechtsordnung, Moral und Sitte

Der menschliche Wille wird nicht nur von der Rechtsordnung gelenkt. Auch Moral und Sitte sind ordnende geistige Kräfte, die die einzelnen Menschen und die Völker davon abhalten, ihren Begierden freien Spielraum zu geben, und die sie dazu bringen, Handlungen zu unterlassen, die die meisten Mitmenschen tadeln.

Die drei Ordnungssysteme haben verschiedene Aufgaben. Sie stimmen jedoch in der Bewertung des menschlichen Verhaltens oft überein. Fast alle in der Rechtsordnung als widerrechtliche Angriffe gegen die Güter der einzelnen untersagten Handlungen sind zugleich unmoralisch (Mord, Diebstahl, Ehebruch, Ehrverletzung usw.). Die Gesetze verwenden ab und zu auch die guten Sitten als Vorbild für das richtige Verhalten. Vieles aber, was als unmoralisch oder sittenwidrig gilt, stört die Rechtsordnung nicht, und manches, was den Gesetzen oder der rechtlich verbindlichen Gewohnheit zuwiderläuft, würden auch die strengsten Moralisten und Sittenrichter nicht verdammen.

Niemand bestreitet daher, daß Rechtsordnung, Moral und Sitte, trotz mancher Ähnlichkeit, zum Teil andere Wirkungskreise haben. Der Grenzverlauf wird hingegen verschieden eingezeichnet. Oft wird gelehrt, die Rechtsordnung enthalte das Mindestmaß dessen, was die Moral verlange (ethisches Minimum). Darnach wäre die Rechtsordnung eine Moralordnung, die den moralisch Minderbegabten nicht zu Schweres aufbürdet. Diese Ansicht versteckt die wesensmäßige Verschiedenheit der Rechtsordnung und der Moral.

Die erstere ist, was vorn dargetan wurde, immer zwischenmenschliche Ordnung. Sie hat nur Handlungen zum Gegenstand, die in irgendeiner Weise auf einzelne oder viele andere Menschen bezogen sind. Dort z. B., wo der einzelne bloß sich

selber unmittelbar schädigt (Selbstverstümmelung), greift die Rechtsordnung nur ein, wenn die Allgemeinheit mittelbar getroffen wird (Schwächung der Wehrkraft des Landes wegen Dienstuntauglichkeit). Die leitende Idee, die Idee der Gerechtigkeit, läßt das Maß für das richtige Verhalten stets an den zu regelnden zwischenmenschlichen Beziehungen nehmen, die ins Gleichgewicht zu bringen sind: Jedem das Seine.

Die Moral hingegen mißt das Verhalten des einzelnen Menschen an der Idee eines Vorbildes, das als Maß dafür dient, wie der Mensch, um gut zu sein, in allen seinen Lebenslagen, ob er allein oder mit andern weilt, sich zu verhalten habe. Diese hier gewählte allgemeine und daher ganz im Ungewissen gebliebene Aussage kam deshalb so zustande, weil die Idee der Moral nicht wie diejenige der Rechtsordnung in einer unwandelbaren Regel kristallisiert ist. Genauer als das Streben nach Vollkommenheit kann man über die Leitidee der Moral nicht aussagen. Der Mensch in seiner beschränkten Einsicht vermag dasjenige, was der beste unter den Menschen unter den günstigsten Voraussetzungen zu sein vermöchte, nur zu ahnen. Weil das vollendete Vorbild nicht zu erkennen ist, hält er sich an das, was Begnadete ihm verkünden, ihm an Geheimnissen über das geistige Wesen und die Bestimmung des Menschen offenbaren; und er blickt nach dem vorbildlichen Leben von Menschen, die sich von der Tyrannei des Körpers zu befreien und den Begierden des Geistes nach unbeherrschter Machtanmaßung und Selbstüberhebung zu widerstehen vermochten. Die Moral hat die Beziehung des Menschen zu Gott oder zu jener Idee, die ihm die Richtung weist, wenn er sich von Gott abwandte oder nicht zu ihm gelangte, zum Gegenstand. Nicht nur die Taten, auch alle Gedanken haben sich vor der Moral zu verantworten. Ist nun das Verhalten zu einem einzelnen oder vielen andern Menschen in Verbindung gebracht, dann steht diese Beziehung unter zwei Ordnungen, derjenigen des Rechts und derjenigen der Moral: der äußeren, nach menschlichem Maß vernunftmäßig erkannten, und der inneren, vernunftmäßig erkannten oder aus Offenbarung gläubig abgeleiteten. Weil die Moral das

Verhalten zu den Mitmenschen derart auch einbezieht, konnte die Rechtsordnung als unvollkommenere Moral mißverstanden werden. Man übersah, daß die Rechtsordnung den Menschen gegenüber denjenigen, mit denen er in rechtlich bedeutsamer Weise in Beziehung steht, verantwortlich sein läßt, daß die Moral hingegen ihn vor das Gericht seines eigenen Gewissens stellt. Wenn Dritte über die Beachtung der Moral wachen und diejenigen, die nach ihrer Meinung sündigen, bestrafen, dann handeln sie nicht im Rahmen der Rechtsordnung, sondern als Vertreter der Idee, an der sie das Denken, Wünschen und Tun des Menschen messen.

Würden diejenigen, die die Moral lehren, auch die Gesetze erlassen, so stimmten die Regeln beider Ordnungen betreffend das wertbetonte zwischenmenschliche Verhalten weitgehend überein. Von diesem Zustand sind wir aber längst und weit entfernt. Deutlich läßt sich das am Einordnen des Geschlechtstriebes in der Rechtsordnung und der Moral erkennen. Die Herrschaft über die geschlechtlichen Begierden und ihre völlige Unterordnung unter den der Fortpflanzung dienenden geschlechtlichen Verkehr in der Ehe ist ein wichtiges Kapitel der christlichen Moral. Die Rechtsordnungen können sich nicht mit dem geschlechtlichen Verhalten des einzelnen (Begierden und Handlungen), soweit er mit keinem andern Menschen eine physisch erkennbare Verbindung anknüpft, beschäftigen. Aber auch die zwischenmenschlichen Beziehungen werden ganz anders geregelt. Zum Teil haben kirchliche Morallehren noch einen Einfluß. Im allgemeinen aber befaßt sich die Rechtsordnung nur dann mit dem geschlechtlichen Verhalten, wenn einem Vertrag zuwidergehandelt wird (Ehebruch), wenn der Täter in die persönlichen Verhältnisse einer andern Person gegen deren Willen eingreift (Zwang) oder die besondere psychische Lage mißbraucht, um seiner Begierde zu folgen (Abhängige, Geistesschwache), oder die geschlechtliche Entwicklung jugendlicher stört oder andere Personen durch unzüchtiges Verhalten sonstwie belästigt oder schließlich die Allgemeinheit dadurch gefährdet, daß seine geschlechtliche Hemmungs-

losigkeit vielen ein Vorbild sein könnte. Die Rechtsordnung kümmert sich um die geschlechtlichen Beziehungen unter den Aspekten der Tausch- und der allgemeinen oder gesetzlichen Gerechtigkeit. Ehebruch stört die Vertragstreue und kann auch dazu führen, daß der ehebrecherische Teil dem Ehepartner und den Kindern an ideeller und materieller Unterstützung nicht das zukommen läßt, was ihnen gehört; doch stehen die rechtlichen Ansprüche in der Regel nur dem Ehegatten, nicht auch den Kindern zu. Physischer oder psychischer Zwang schließt das Gleichgewicht der Leistungen aus, die gegenseitig zu vereinbaren sind und die keiner vom andern gegen dessen Willen erzwingen darf. Öffentliche unsittliche Handlungen und Zuhälterei verstoßen gegen den Anspruch, körperlich und psychisch unbelästigt zu sein und könnten zugleich, würde man sie frei gewähren lassen, zur allgemeinen Zügellosigkeit führen. Die außerehelichen Beziehungen zwischen unverheirateten Männern und Frauen, die heute zwar von vielen geduldet, aber doch wohl von der Mehrheit des Volkes nicht in Ordnung befunden werden, sind in der Rechtsordnung nicht erfaßt. Sie beruhen auf der freien Übereinstimmung von Menschen, die sich über ihr Tun und Lassen Rechenschaft geben. Schwankend ist das Verhalten des Rechts gegenüber den gleichgeschlechtlichen Liebesbeziehungen und dem käuflichen Geschlechtsgeuß. Beide werden von der Moral, nicht nur von der christlichen, verurteilt; die Rechtsordnung läßt sie bald zu, bald bedroht sie beide, bald die eine oder andere, eher die gleichgeschlechtlichen Beziehungen, mit Strafe. Daß die Rechtsordnung in den meisten zivilisierten Ländern nur die Einche duldet, entspricht der traditionellen abendländischen Moral, beruht aber auf der Sorge um das allgemeine Wohl, weil diese Form der Gemeinschaft die sicherste Gewähr für die Pflege der Familie gibt und den wirtschaftlichen Verhältnissen am besten angepaßt ist. Wie sehr die Ansichten sich ändern, zeigt die staatspolitische und nicht moralische Auseinandersetzung der größten griechischen Denker darüber, ob es für das gemeine Wohl besser sei, wenn Frauen und Kinder gemeinsames Eigentum seien, oder

wenn man sie den einzelnen zuteile. Daß aber auch heute die Rechtsordnung die Eihe nur wegen des öffentlichen Wohls zwingend auferlegt, zeigt sich darin, daß außereheliche Beziehungen zu verschiedenen Personen rechtlich bedeutungslos sind. Das Geschlechtsleben ist nicht das einzige, aber das auffallendste Beispiel für das teilweise Übereinstimmen von Rechtsordnung und Moral und für ihr wesensmäßiges Anderssein. Die Rechtsordnung entnimmt der Moral nur diejenigen Regeln, die in ihr System der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen passen, und bei deren Nichtbeachten das Gleichgewicht der Verhältnisse gestört wird. Wie verfehlt es ist, die Rechtsordnung als das Mindestmaß der moralischen Ordnung zu kennzeichnen, ergibt sich auch daraus, daß der Inhalt zahlreicher Rechtsregeln moralisch bedeutungslos ist: z. B. ob der Ehefrau am gemeinsam erworbenen Vermögen bei der Auflösung der Ehe ein Anteil zukomme und wie groß dieser ist; die Höhe der Pflichtteile, die den einzelnen Erben gehören; die Arten der Grundpfänder; die Formen von Verträgen usw.; das alles läßt sich nicht mit Grundsätzen der Moral bestimmen. Die Gerechtigkeit als erste Tugend gehört sicherlich in den Bereich der Moral. Aber wie die Rechtsordnung aufgestellt ist, bleibt soweit außerhalb den moralischen Überlegungen, als nur aus verschiedenen materiell gleich gerechten Lösungen (z. B. Erbteilungsquoten) wegen der Rechtssicherheit eine ausgewählt und als verbindlich erklärt wird. Daß der Bürger Steuern zahlt, ist ein Gebot der Moral; wie viel er aber zu entrichten hat, wird nach der wirtschaftlichen Lage des Staatshaushaltes festgelegt. Im Prozeßrecht entspricht nur der unparteiische Richter den Anforderungen der Moral, denn der voreingenommene kann nicht mehr jedem das Seine geben und ist daher ungerecht. Ob das Verfahren mündlich oder schriftlich vor sich geht, ob eine, zwei oder drei Instanzen sich mit dem Fall beschäftigen, ob sich der Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten oder des Klägers, am Sitz der gelegenen Sache oder am Ort der unerlaubten Handlung befindet, das kümmert hingegen den Moralisten ebensowenig wie die Frage, welches Recht anzuwenden sei.

Über die Beziehung zwischen Rechtsordnung und Moral können wir demgemäß folgendes aussagen: Die Idee der Gerechtigkeit, die der Rechtsordnung ihren Sinn gibt, führt den seelisch und geistig nach Vollkommenheit strebenden Menschen und gehört infolgedessen zu Moral. Die Moral umfaßt jedoch viele Bezirke, die die Rechtsordnung als zwischenmenschliches Beziehungssystem nicht einbezieht. Auch stellt die Moral Grundsätze auf, die Menschen manchmal durch gegenseitig übereinstimmenden Willen nicht als verbindlich anerkennen. Wenn sie dabei den Pflichten gegenüber der Allgemeinheit nichts schuldig bleiben, handeln sie rechtmäßig, aber nicht moralisch. Zahlreiche Bestimmungen der Rechtsordnung dienen nur dazu, die Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten, tragen aber zur Übereinstimmung des Menschen mit dem vollkommenen Idealbild nichts bei. Die Moral beeinflußt in vielen Belangen die Rechtsordnung, und diese wiederum hilft dazu, daß die wichtigsten und zweifelfreien Grundsätze der Moral deutlich allen verkündet werden und daß ihre Beachtung wenn nötig durch Zwang gesichert wird. Moral und Rechtsordnung haben verschiedene Zwecke, Regelung der zwischenmenschlichen Beziehungen einerseits und seelische und geistige Vervollkommnung des einzelnen Menschen andererseits; sie sind zwei Kreise, die sich in einem bedeutenden Sektor decken; sie müssen aber deutlich voneinander getrennt werden. Diejenigen, die das eine und diejenigen, die das andere Gebiet pflegen, sollen ihr Tun gegenseitig beachten und ihre Meinungen austauschen, sie sollen aber die Selbständigkeit ihrer Tätigkeitsbereiche nicht in Zweifel ziehen.

Der Begriff Sitte hat verschiedene Bedeutungen. Sittengebote sind moralische Regeln, die das Verhalten in bestimmten Fällen ordnen. Sittlich und unsittlich sind Wertmaßstäbe im Geschlechtsleben; sie gehören daher ebenfalls zur Moral. Ihre Gesamtheit nennen wir die Sittenordnung. Die Sitte in diesem Sinn verstanden gehört zur Moral. Sprechen wir jedoch von Sitte im allgemeinen, so denken wir nicht an diese Ableitungen vom Begriff, sondern an eine besondere, von der Moral völlig

abweichende, ihr manchmal entgegengesetzte Bedeutung. Das ergibt sich schon daraus, daß man gute und schlechte Sitten kennt. Sitte oder Sitten in diesem Sinn bezeichnen ein neben der Rechtsordnung bestehendes, mit dieser manchmal und zum Teil sich deckendes, aber selbständiges System des menschlichen Benehmens. Ihre Beschaffenheit zeigt die Wortverbindung: Sitten und Gebräuche. Wie die Menschen einer Gegend, eines Ortes, einer Gesellschaftsschicht als Folge allmählicher Gewöhnung in allen möglichen Belangen handeln, das sind ihre Sitten. Deren Inhalt wechselt; jemand tut etwas, andere folgen dem Vorbild; beinahe alle benehmen sich dann gleich; wer nicht mittut, stößt an. Verhaltensweisen aller Art entstehen und verschwinden und ihr jeweiliger Gesamtbestand sind die Sitten; die einzelne Gewohnheit ist eine Sitte. Auch bei den Sitten bleibt das, was der einzelne für sich allein und ohne Beziehung zu andern tut, außerhalb der Rechtsordnung. Gleich verhält es sich mit zahlreichen Sitten, deren Beachtung nur gesellschaftlichen guten Gepflogenheiten entspricht, aber für die Achtung der Person, die gerechte Güterzuteilung und das Wohlergehen der einzelnen und der Allgemeinheit bedeutungslos ist: Gruß-, Eß-, Trinksitten usw. Wenn jedoch die Sitten so bedeutsam sind, daß von ihrer Beachtung das ungestörte Zusammenleben oder der gerechte Güteraustausch abhängt, dann werden sie zum Bestandteil der Rechtsordnung. Der Verstoß gegen derartige gute Sitten macht schadenersatzpflichtig. Auch sind gute Sitten im Berufsleben nach zahlreichen Gesetzen der Prüfstein dafür, ob ein Konkurrent sich rechtmäßig verhält.

Eine Eigenschaft der Rechtsordnung wurde hier noch nicht erwähnt, die nach der Ansicht vieler die Rechtsordnung von Moral und Sitte unterscheidet: Die Möglichkeit, ihre Befolgung zu erzwingen. Davon ist im nächsten Paragraphen die Rede.

Rechtsordnung, Moral und gute Sitten sind für die menschliche Gemeinschaft unentbehrlich. Keines dieser drei Ordnungssysteme läßt sich ohne Zerrüttung der Gesellschaft aufheben. Sie sind gleichermaßen zu achten und zu pflegen. Im täglichen Leben braucht man sich nicht zu überlegen, ob man im Bereich

der einen oder der andern Ordnung handelt. Rechtsgefühl, Gewissen und gesellschaftlicher Anstand leiten uns gemeinsam und geben der menschlichen Existenz Sicherheit und Ruhe. Die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens ist ein unteilbares Ganzes. Deshalb hat es keinen Sinn darüber zu streiten, ob der Beitrag des einen oder des andern dieser drei Systeme wichtiger sei.

Der Zwang in der Rechtsordnung

Fehlte dem Recht der Zwang, so ginge es zu wie mit dem Befolgen der Grundsätze der Moral und dem Leben nach Sitte und Brauch. Die meisten würden von sich aus nach bestem Wissen und Können den Rechtsregeln folgen; einige aber ließen sich nicht im Zaume halten. Ihr böses Beispiel würde andere mitreißen, weil ja die Verletzung der Rechtsordnung das Gleichgewicht stört. Verweigert der eine dem andern das Geschuldete, so gerät dieser in Gefahr, den Ausgleich auf Kosten eines Dritten zu suchen. Wer Unrecht erleiden mußte, zweifelt an der Richtigkeit eines Systems, das dies zuläßt; er löst sich ebenfalls von ihm und schafft sich seine Gerechtigkeit, so wie er sie besser zu verstehen meint. Um diese Unordnung zu vermeiden, sind die Unbotmäßigen, die Herrsch- und die Ichsüchtigen dazu zu zwingen, daß sie den Mitmenschen ihren Teil geben. Nicht nur Bösmcinende geraten in Versuchung, die Rechtsordnung durcheinander zu bringen. Ein altes Sprichwort sagt, niemand sei Richter in eigener Sache. Wenn man sich auch noch so bemüht, das eigene Interesse mit den Augen des andern zu sehen, mit dem man ein Verhältnis zu regeln hat, so gelingt das doch nur selten vollständig. Nicht umsonst heißt es, niemand könne aus seiner Haut heraus. Gerade Leute, die in der Regel das Richtige tun, haben besondere Mühe einzusehen, daß sie dieses eine Mal nicht im Recht sind. Stünde der Rechtsordnung und dem nach ihr gefällten Richterspruch nicht der Zwang bei, blieben die im Selbstvertrauen erstarkten Selbstgerechten unbelehrbar und würden, weil sie überzeugt von ihrer guten Sache hartnäckig handelten, erst recht Verwirrung stiften. Die Rechtsordnung kommt daher ohne Zwang nicht aus. Viele anerkennen als Rechtszwang nur den von einem Staate durch seine dazu bestimmten Organe ausgeübten und sind der

Meinung, als eigentliche Rechtsordnung dürfe man bloß die Gesamtheit der auf einem Staatsgebiet jeweiligen geltenden Gesetze, Verordnungen und anderen verbindlichen Vorschriften (das positive Recht) bezeichnen, weil nur ihre Befolgung nach einem vorgezeichneten Plan erzwungen und ihre Verletzung geahndet werden könne. Der Zwang packt jedoch den Rechtsbrecher nicht immer technisch so vollkommen und unmittelbar. Im zwischenstaatlichen Verkehr (Völkerrecht) hält es oft viel schwerer, den Übeltäter ins Recht zu fassen. Aber auch da gibt es verschiedene Mittel (z. B. wirtschaftliche Sanktionen), um das Unrecht zu beseitigen; das letzte und schwerwiegendste ist der gerechte Krieg.

Der Zwang wird je nach der Art der Rechtsverletzung ausgeübt: Zwang zum Verhalten unter Auflegung einer Strafe bei Mißachtung des Gebotes oder Verbotes; Bestrafung durch Tod, Freiheitsentzug, Buße; Entzug von Vermögenswerten usw. Der Zwang wirkt unmittelbar auf die Person oder das Vermögen des Verpflichteten.

Zur Zeit sind wir Zeugen einer andern Art von Rechtszwang: Das Wiedergutmachen eines von Generationen begangenen Unrechts an den Völkern anderer Rasse. Ein jahrhundertaltes Unrecht wird beseitigt, und die westlichen Völker erkennen, daß sie den jungen Nationen helfen müssen, damit sie geistig und wirtschaftlich zur Gleichberechtigung gelangen. Die universelle Rechtsordnung verschafft sich selber durch ihre Überzeugungskraft in der Abwehr gegen das Chaos Geltung. Ebenso setzte sich die gerechte soziale Ordnung durch. Es wäre falsch, die Entwicklung so zu deuten, als ob die Fabrikherren und Reichen plötzlich ihr Unrecht durch höhere Eingebung eingesehen hätten. Ebenso geriete die Annahme daneben, die Benachteiligten hätten sich politisch alle Rechte erzwingen müssen. Hätten sie nicht recht gehabt, hätte ihr Drängen nicht gefruchtet. Weil sie der ausgleichenden Gerechtigkeit gemäß forderten, fanden sie Hilfe bei allen gerecht Denkenden; die richtige Ordnung erzwang sich ihre Geltung. Dort aber, wo die einseitig Bevorzugten den andern lange Zeit und uneinsichtig

ihren Anteil an den Lebensgütern verweigerten, gingen sie in Revolutionen zugrunde. Sie konnten von ihren Gegnern nicht erwarten, daß diese richtig messen; dabei ist es erst noch fraglich, ob nicht das Unglück, das die Ungerechten und ihre Angehörigen traf, als echte Strafe aufzufassen ist. Wenn nachher die neu zur Macht Gelangten sich nicht der Gerechtigkeit beflissen, stürzte auch sie der innere Zwang der Rechtsordnung, der immer wieder das Unrecht verdrängt.

Daraus mögen wir ersehen, daß der Zwang der Rechtsordnung gewaltiger, furchtbarer und heilsamer ist, als man gemeinhin annimmt. Der von den Menschen organisierte Zwang ist nur die auffällige, aber nicht die wichtigste Form des Zwangs. Der Rechtszwang ist somit ein wesenhaftes Element jeder Rechtsordnung; er ist mit ihr vorgegeben und gehört auch zum Naturrecht. Es ist daher irrig, den Zwang bloß als Attribut des positiven Rechts und höchstens noch des Völkerrechts zu sehen. Neben dem Gesetzes- und Gewohnheitsrecht tritt er übrigens täglich naturrechtlichen Einwirkungen auf die Rechtsordnung zur Seite: Die Richter kommen nicht darum herum, Lücken, die das Gesetz ließ, so zu ergänzen, wie sie das Verhältnis geregelt hätten, wenn sie Gesetzgeber wären. Auch dort, wo die Gesetze sie nicht ausdrücklich dazu ermächtigen, müssen sie, weil das gesetzte Recht schweigt, auf diese Weise die gerechte Lösung des Streitfalles suchen. Sie leiten ihren Urteilsspruch aus der Natur der Sache ab im Bestreben, jedem das Seine zu geben. So verbindet sich auch der staatlich verwaltete und gelenkte Rechtszwang in unzähligen Einzelfällen mit naturrechtlichen Grundsätzen, die als Richterrecht die Parteien binden und die die Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre bereichern.

Der Rechtszwang ist heute fast überall dem Staate, d. h. den dazu berufenen Beamten, überantwortet. Damit wird die beste Gewähr gegen den Mißbrauch und das Überschreiten der Grenzen, die den zuerkannten Befugnissen gesetzt sind, geboten. Es gab jedoch Rechtsordnungen, die es den Berechtigten überließen, das vom Richter gesprochene Urteil zu vollstrecken,

indem sie sich der Sachen oder sogar der Person des Rechtsgegners bemächtigten. Der gleichen Art von Verwaltung des Rechtszwanges begegnen wir dann, wenn der Staat oder eine mit dem Staat machtmäßig gleichgesetzte Partei die Urteile gegen Personen, die ihren Interessen zuwiderhandelten, durch Organe vollstrecken, die den regierenden Personen nahe stehen.

Die wichtige und stets bei den heftigsten Interessengegensätzen und beim Vorgehen gegen die Hartnäckigen und Gerechtigkeitsunwilligen wahrzunehmende Rolle des Rechtszwanges in der Rechtsordnung darf nicht zu der ab und zu geäußerten Annahme verleiten, die Rechtsordnung sei ganz auf den Zwang ausgerichtet, sie bestehe nur deswegen, daß das Unrecht wirksam bekämpft werden könne. (Nicht ganz so weit geht die Behauptung, die Rechtsordnung sei im Hinblick auf den Rechtsstreit geschaffen.) Wäre nie ein Rechtsstreit zu entscheiden und nie ein Urteil zu vollstrecken, müßte die Rechtsordnung gleichwohl bestehen. Auch der Gerechtigkeit völlig ergebene und auf den rechten Ausgleich immerfort bedachte Mensch verlangen nach einem festen Halt und nach der belehrenden Auskunft, wenn sie selber zweifeln. Die Rechtsordnung wird nicht bemerkt, solange alle ihren Regeln entsprechend handeln. Es gibt Menschen, die ihr Leben lang keinen Prozeß zu führen, ja nicht einmal einen Rechtsanwalt zu befragen hatten. Andere müssen das nur ganz ausnahmsweise tun. Sie leben natürlich und ohne besonders darauf zu achten im Recht, so wie sie in gesunden Tagen atmen, ohne davon Aufhebens zu machen. Es verhält sich mit den Rechtsverhältnissen wie mit den Funktionen des Körpers. Beide sind von Geburt an da, notwendig und unvermeidlich; um beide kümmert man sich erst dann, wenn der normale Ablauf gestört ist. Millionen, die nie ein Gesetzbuch in der Hand hatten, bemühen sich, all denen, mit denen sie Sachen und Leistungen tauschen, den richtigen Gegenwert zu geben. Ungerecht zu sein widerstrebt ihnen ebenso wie das Verletzen einer allgemein anerkannten Regel der Moral. Der unverdorbene Mensch ist und handelt gerecht; er weilt von sich

aus in der natürlichen Rechtsordnung und nimmt unbewußt die allgemein geübten Normen des positiven Rechts in sich auf. Für ihn sind Gesetze, Rechtsprechung und Lehre Ratgeber, wenn er selber nicht zu erkennen vermag, wie er sich zu verhalten hat. Die Annahme, die meisten ließen sich nur vom Wissen um den Rechtszwang zum gerechten Handeln bringen, verkennt das starke Gerechtigkeitsgefühl der Menschen. Die Schlaunen, die ihren Vorteilen an den Grenzen der Gesetze nachschleichen, sind die Ausnahme. Der Rechtszwang verteidigt die große Zahl der Gutgesinnten gegen die wenigen Bösen und Schwankenden.

Die Rechtsordnung als Friedensordnung

Wo wir auf dem Wege hierher uns umsahen und wohin unsere Blicke fielen, immer bemerkten wir die leitenden großen und dem Zweifel entrückten Ideen und zugleich die Ungewißheit in ihrer Anwendung auf den Einzelfall.

Verstände man den Grundsatz »Jedem das Seine« so, daß jeder nach seiner Kraft und seinem Vermögen alles an sich ziehen dürfte, wäre die Rechtsordnung eine Kampfordnung. Weil es aber ihre Aufgabe ist, gerade diesen Kampf aller gegen alle zu verhindern, damit jedes Individuum sich entfalte und die Gemeinschaft gedeihe, ist nicht das Erringen im Streit, sondern das Erhalten und Bewahren im Frieden ihr Ziel. Sie verpönt das einseitige Ansiehreiben und verlangt das zusammen- und gegenseitige Austauschen, das die Leistungen ins Gleichgewicht bringt. Das Ausgewogensein der Güter und die Zufriedenheit der Beteiligten bringen den Rechtsfrieden zustande. Auch er ist nicht leicht zu erreichen, und er verlangt von allen harte und schwere Opfer. Jeder muß darauf verzichten, stets und überall das zu erhalten, was ihm nach seiner Meinung zukommt. Wiederum weist das Rechtssprichwort den Weg: Niemand ist Richter in eigener Sache. Um des Rechtsfriedens willen, der anders nicht zu erreichen ist, haben alle den Entscheid darüber, was ihnen und den andern gebührt, wenn sie sich nicht verständigen, einem Dritten, dem Richter, anheimzugeben. Sein Wort beendet den Streit ein für allemal. Jeder hat sich damit abzufinden, daß er nicht das, was er als das Seine ansah, erhält, sondern jenes, das der Richter ihm zuweist. Was geschieht, wenn die Parteien sich unbekümmert um den Rechtsfrieden selber Recht verschaffen, zeigt am deutlichsten die Blutrache, die nicht Frieden gab, bis die eine Sippe erloschen war.

Der Rechtsfriede ist also neben der Idee der Gerechtigkeit ein wesentlicher Teil der Rechtsordnung. Weil es bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien ab und zu ungewiß bleibt, wer recht hat, ist auf die Gewißheit des völlig richtigen Richterspruches zu verzichten und das Stillhalten und Sichabfinden dem Unterliegenden aufzubürden. Dort, wo das richtige Maß für die Zuteilung der Güter und den Wert der Leistungen unauffindbar bleibt, wobei die unentbehrlichen Auskünfte über den Sachverhalt (Beweisschwierigkeiten) oft die Hauptschuld tragen, ist wenigstens der Streit zu beenden. Dabei gilt der Grundsatz, daß der materielle Aufwand für den Prozeß im vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis sein soll. Bagatellsachen sind von einem Einzelrichter, solche von größerer Bedeutung durch ein Kollegialgericht zu beurteilen. Noch wichtigere können einem höheren Gericht zur Überprüfung vorgelegt werden, und die bedeutsamsten schließlich gelangen bis zum Obersten Gerichtshof. Ob jedoch eine oder drei Gerichtsinstanzen urteilen, stets bringt das Unterliegen eine bittere Erfahrung und weckt Zweifel an der Vorzüglichkeit der Rechtsordnung. Wer darunter zu leiden hat, möge überlegen, ob er imstande wäre, dann das Richtige zu finden, wenn die Parteien nicht dafür sorgten, daß die Geschehnisse feststehen, oder wenn ein Fachmann von seinen außerrechtlichen Kenntnissen her Tatsachen zu werten hat (z. B. medizinische, bautechnische, chemische Gutachten) oder wenn die Gesetze und die Rechtsprechung zu dieser besonderen Lage nichts aussagen. Die Richter können sich nur um das Gleichmaß bemühen. Sie wenden sich dem Idealbild des vollkommenen Rechtes zu und gelangen wie Gesetze und Gewohnheit wegen des menschlichen Ungenügens manchmal nicht zu ihm. Das Ertragen dieses Zustandes gehört zum menschlichen Schicksal. Tröstlich ist dabei, daß wenigstens die Ruhe in dem einzelnen Fall erreicht wird und damit die Gewißheit, daß nicht wegen des Streites der Parteien alles durcheinander gerät. Wenn auch der eine Unrecht zu leiden meint oder wirklich nicht das ihm Gehörnde erhält, so weiß er doch, daß der ihm auferlegte Verzicht auf den endlosen

Disput für das Wohl aller unentbehrlich und nicht zuletzt auch für sein eigenes Abwenden von diesem störenden Gedankenkreis und damit für seine persönliche Ruhe heilsam ist.

Der Rechtsfriede erlegt dem einzelnen auch noch in anderer Weise den Verzicht auf die gerade seinem Fall angemessene Zuteilung auf. Wir sahen, daß die Rechtsordnung die unzähligen Beziehungen aller Menschen zu umfassen hat. Das Gleichgewicht der Leistungen ist selbst in grundsätzlich gleich gelagerten Fällen oft beträchtlich verschoben. So könnte es sein, daß ein Kind nach der Art, wie es sich um seinen Vater sorglich kümmerte, wenn dieser es unter fremdem Einfluß enterbte, mehr erhalten sollte als den ihm gesetzlich zugesprochenen Teil. Oder eine Ehefrau, die allein das eheliche Vermögen vermehrte, sollte mehr fordern können als das Drittel, das ihr das schweizerische Zivilgesetzbuch beläßt. Ein Erfinder, der seiner Zeit vorauseilte, so daß die Industrie während der fünfzehn-, siebzehn-, achtzehn- oder zwanzigjährigen Laufzeit seiner Patente (die Schutzdauer ist in den einzelnen Ländern verschieden) nicht bereit war, seine Erfindung anzuwenden, dies aber nachher betriebsam tut, wird vom Gesetz um das ihm Zukommende gebracht. Die vorgezeigten Beispiele könnten umgekehrt auch dartun, daß das Gesetz den genannten Personen allzuviel überläßt.

Immer, wenn für eine große Zahl von Personen eine Ordnung aufzustellen ist, kann man nicht jeden einzelnen beachten. Die Besonderheiten lassen sich zum Teil gar nicht voraussehen. Vor allem aber würde das System so unübersichtlich, daß niemand wüßte, was ihm auferlegt und gestattet sei. Die Ordnung schließt die Rücksichtnahme auf die extremen Verhältnisse aus. Wer sich in einer Gemeinschaft befindet, hat sich, soweit das Verhalten aller zu regeln ist, das ihm Gehörende und das von ihm zu Leistende nach jenem Maß zuteilen zu lassen, das für die größte Zahl unter normalen Verhältnissen paßt. Die individuelle Gerechtigkeit weicht dem Rechtsfrieden zuliebe einer Durchschnittsregelung. Das gilt aber nur für die Normen, die zwingend vorgeschrieben sind, oder für jene Fälle, in denen die

Parteien nicht selber zum Rechten sahen. Ihre Sache ist es im übrigen, von den allgemeinen Richtlinien ausgehend für die besondere Lage das Angemessene zu bestimmen.

Der Wille zum Rechtsfrieden ist ein Teil der Gerechtigkeit. Wer dem andern das Seine geben will, darf nicht seine niemals unparteiische Meinung um jeden Preis durchsetzen und den Streit endlos dauern lassen. Er hat sich dem Spruch Dritter zu unterwerfen und anzuerkennen, daß die Rechtsordnung für alle geschaffen ist und daher für alle zu passen hat und nicht gerade ihm auf den Leib geschnitten und nach seinem Herzen und Verstand geformt wurde.

Im Ringen mit den außermenschlichen Naturkräften sind die Grenzen des Erreichbaren dem Menschen von außen gesetzt. Er darf seinen Willen immer von neuem spannen und nicht ruhen, bis er ein weiteres Gebiet erobert, andere Mächte sich dienstbar gemacht hat und dann, wenn ihm das gelang, schon wieder zu ferneren Zielen aufbrechen. Jeder mag fortwährend alles herholen, was ihm nach seinen Fähigkeiten zu erreichen gelingt.

Anders im zwischenmenschlichen Bereich. Erstreben, fordern, erhalten, verstehen und verzichten sind von jedem gleichmäßig zu üben. Im Geiste der Rechtsordnung lebt nur, wer sowohl das ihm Zukommende verlangt, als auch das dem Nächsten Geschuldete gibt. Der Kampf ums Recht und seine Aufhebung im Rechtsfrieden bestimmen die Lebensverhältnisse der einzelnen und der Völker. Bewegtheit und Ruhe lösen einander ständig ab. Keiner kann diesem wechselweisen Geschehen entgehen. Je mehr Menschen an ihm bewußt und voll guten Willens teilnehmen, um so vollkommener wird ihr Dasein rechtlich geordnet. Sie bringen die Fähigkeit zum Erleben und zum Pflegen des Rechts mit auf die Welt. Sie sollten sie vor allem andern hegen und entwickeln. Wenn die Erzieher und Lehrer der Kinder und der Erwachsenen und die Führer der Völker sich zuerst darum sorgten, wäre der Rechtsfriede und damit der Weltfriede, von dem alle reden, am ehesten gewährleistet.

Rechtserlebnis und Rechtspflege

Ein Fußweg zur Jurisprudenz, für Ungeübte begchbar
Von Alois Troller

Alfred Metzner Verlag Frankfurt am Main Berlin 1962

Umfang 122 Seiten

Alle Rechte vom Verlag vorbehalten

© Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main, Berlin 1962

Gesamtherstellung Passavia Passau

Printed in Germany